

Klimaschutz, Umwelt,  
Energie, Mobilität,  
Innovation und Technologie

Leonore Gewessler, BA  
Bundesministerin

An den  
Präsident des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

leonore.gewessler@bmk.gv.at  
+43 1 711 62-658000  
Radetzkystraße 2, 1030 Wien  
Österreich

Geschäftszahl: 2024-0.499.586

. September 2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Bayr, MA MLS, Genossinnen und Genossen haben am 4. Juli 2024 unter der **Nr. 19098/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Roadrunner im 10. Wiener Gemeindebezirk gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

- *Wie oft ist im Bundesgebiet bereits auf Grundlage der 34. Novelle der Straßenverkehrsordnung eine Beschlagnahmung des Fahrzeugs durchgeführt worden?*
  - a. *Bitte um Aufschlüsselung nach Bundesland und Bezirk und Angabe, ob es in den gegebenen Fällen in weiterer Folge zu einer Versteigerung des Fahrzeugs kam.*

Extreme Raser:innen gefährden auf unseren Straßen die Gesundheit und das Leben von unbeteiligten Verkehrsteilnehmer:innen. Es gibt eine Geschwindigkeit, bei der wird das Auto zur Waffe. Mit der 34. Novelle der Straßenverkehrsordnung wurde zusätzlich zu den bekannten Geldstrafen dafür gesorgt, dass den Täter:innen ihre Tatwaffe aus der Hand genommen werden kann. Denn wer kein Auto mehr hat, kann nicht mehr rasen.

Zu den Beschlagnahmezahlen in Österreich ist vorweg darauf hinzuweisen, dass die Vollziehung der Straßenverkehrsordnung und somit auch der neuen Regelungen zur Beschlagnahme gemäß Art. 11 Abs. 1 Z 4 Bundes-VG Sache der Länder ist. Die Vornahme der vorläufigen Beschlagnahme vor Ort erfolgt durch die Organe der Straßenaufsicht, insbesondere der Bundespolizei, die die vorläufige Beschlagnahme unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen haben. Die vorläufige Beschlagnahme erlischt, sobald die Behörde die Beschlagnahme mit Bescheid anordnet, jedenfalls aber, wenn die Behörde nicht binnen zwei Wochen nach Einlangen der Anzeige die Beschlagnahme mit Bescheid anordnet. Die bescheidmäßige Beschlagnahme sowie die Durchführung der Verfalls- bzw. Versteigerungsverfahren werden wiederum

von den Bezirksverwaltungsbehörden bzw. in Gemeinden nach § 8 Sicherheitspolizeigesetz von den Landespolizeidirektionen als Sicherheitsbehörde erster Instanz vorgenommen.

Meinem Ressort liegen die angefragten Informationen daher nicht direkt vor.

Laut Informationen des BMI wurden in der Zeit vom 1. März 2024 bis zum 31. Juli 2024 103 Fahrzeuge gemäß § 99a StVO vorläufig beschlagnahmt:

| Bundesland                | Anzahl der vorläufigen Fahrzeugbeschlagnahmen vom 01.03. bis 31.07.2024 |
|---------------------------|---|
| Burgenland                | 12  |
| Kärnten                   | 7   |
| Niederösterreich          | 24  |
| Oberösterreich            | 6   |
| Salzburg                  | 3   |
| Steiermark                | 8   |
| Tirol                     | 23  |
| Vorarlberg                | 9   |
| Wien                      | 11  |
| <b>Österreich gesamt:</b> | <b>103</b>  |

Zu Frage 2:

- Welche anderen bestehenden gesetzlichen Grundlagen ermöglichen eine Durchsetzung der gesetzlichen Ordnung in oben beschriebenem Kontext?

Als erste Teile eines Maßnahmenpaketes gegen Schnellfahrer:innen wurden mit dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 154/2021 die Geldstrafen für Schnellfahrer:innen in der Straßenverkehrsordnung deutlich erhöht und im Führerscheinengesetz die Entziehungszeiten der Lenkberechtigung für Schnellfahren und der Beobachtungszeitraum, nach dessen Verstreichen ein Delikt wieder als Erstdelikt gilt, verlängert.

Bei hohen Tempoüberschreitungen auf österreichischen Straßen drohen heute demnach Verwaltungsstrafen bis zu 7.500 Euro sowie der Führerscheinentzug für eine Dauer von mindestens einem Monat bis mindestens 6 Monate (je nach Ausmaß der Geschwindigkeitsüberschreitung). Geschwindigkeitsüberschreitungen ab 80 km/h innerorts und 90 km/h außerorts gelten jedenfalls als „unter besonders gefährlichen Verhältnissen“ begangen, und in diesen Fällen wird generell die Absolvierung einer Nachschulung vorgeschrieben, sowie im Wiederholungsfall innerhalb von vier Jahren auch ein amtsärztliches Gutachten samt verkehrspychologischer Untersuchung.

Seit 1. März 2024 droht bei extremen Geschwindigkeitsübertretungen nun zusätzlich die Beschlagnahme und nachfolgende Versteigerung des Raserfahrzeugs.

Unter Umständen können auch gerichtliche Straftatbestände erfüllt sein, etwa das Delikt der fahrlässigen Gemeingefährdung (§ 177 StGB) oder wenn mit der Geschwindigkeitsübertretung schwere Folgen wie Körperverletzungen oder die Tötung von Personen verbunden sind.

Darüber hinaus ist auch das Fahrzeugtuning verwaltungsstrafrechtlich sanktioniert (siehe dazu insb. § 102 Abs. 3, Abs. 3c, Abs. 4, § 134 Abs. 3 Kraftfahrgesetz).

**Zu Frage 3:**

- *Welche weiteren gesetzlichen Neuerungen sind in Hinblick auf die Durchsetzung der gesetzlichen Ordnung in oben beschriebenem Kontext geplant?*

Die Möglichkeit der Fahrzeugabnahme hat sich bewährt: Bereits in den ersten Monaten wurden zahlreiche Fahrzeuge durch die Polizei vorläufig beschlagnahmt (Stand Ende Juli 2024: 103 Fahrzeuge), es laufen mehrere Verfallsverfahren. Gleichzeitig gehen die schweren Unfälle aufgrund überhöhter Geschwindigkeit zurück: So kam es im letzten Halbjahr zu einem deutlichen Rückgang bei den schweren Unfällen aufgrund überhöhter Geschwindigkeit: Statt 42 tödlicher Verkehrsunfälle wegen nichtangepasster Geschwindigkeit wie im Vorjahr verunglückten 2024 bisher 18 Personen tödlich (minus 57%). Im Vergleich zum Dreijahresdurchschnitt liegt der Rückgang ebenfalls bei 57 Prozent. Ziel ist selbstverständlich, diese Zahl auf Null zu senken.

Leonore Gewessler, BA

